

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Egelsbach

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der ab 01.04.2005 geltenden Fassung (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), in Verbindung mit § 17 Abs. 3 und 61 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung vom 03.12.2010 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBl. S. 622) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hess. Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. S. 436), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach in ihrer Sitzung am 21. März 2013

folgende

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Egelsbach

beschlossen.

Das Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Egelsbach vom 28. Mai 2003, zuletzt geändert am 13. Juli 2006, wird wie folgt geändert:

Artikel I

Im Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Egelsbach werden folgende Positionen neu gefasst:

2.0	Fahrzeuge	€ / Stunde
2.6	TLF 4000	238,00
2.10	Kehrmaschine	32,00

Artikel II

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Egelsbach tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Egelsbach, den 25. März 2013

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Egelsbach

Sieling
Bürgermeister